



Leichtsinn oder Missgeschick

Private Haftpflichtversicherung – für den Schaden geradestehen

VERSICHERUNGEN
klipp+klar

Impressum

Herausgeber:
ZUKUNFT klipp + klar
Informationszentrum der
deutschen Versicherer
Postfach 08 04 31
10004 Berlin
www.klipp-und-klar.de

Bestell-Hotline:

Telefon: 08 00/742 43 75

Beratungs-Hotline:

Telefon: 08 00/33 99 399
oder 08 00/263 72 43
(freecall: 08 00/ANFRAGE)

Eine Einrichtung des GDV
www.gdv.de

Redaktion:
Katrin Rüter de Escobar

Gestaltung:
DTP-Grafik
Regina Blombach

Druck und Vertrieb:
Verlag Versicherungs-
wirtschaft GmbH
Klosestraße 22
76137 Karlsruhe
Telefax: 07 21/35 09-2 04

Stand: Oktober 2008
3. aktualisierte Auflage

Was heißt Haftpflicht?	5
Die Haftpflichtversicherung	6
– Was sind unberechtigte Ansprüche?	6
Wer ist versichert?	7
Wie lange sind Kinder mitversichert?	8
Was ist nicht versichert?	8
Privater Schutz	9
– Nicht alle Sportarten sind versichert	10
Kinder, Kinder! Haftung und Aufsichtspflicht	12
Besondere private Risiken	14
Haus und Grundbesitz	14
Als Bauherr	15
Als Tierhalter	16
– Der tut nichts, der will bloß spielen ...	16
Gewässerschaden	17
Fliegen	17
Jagen	18
Was ist im Schadensfall zu beachten?	19
Ehrensache: Höheres Risiko für Helfer	20
Wichtige Begriffe zum Thema Haftung	21
Schmerzensgeld	22

Inhalt



Was heißt Haftpflicht?

Ob aus Leichtsinn, Missgeschick oder Vergesslichkeit: Wer einen Schaden verursacht, muss dafür geradestehen. Er muss dem Geschädigten Ersatz leisten, ihn angemessen entschädigen.

Diese Verpflichtung zur Haftung ist gesetzlich geregelt. Voraussetzung für die Haftpflicht ist in der Regel ein Verschulden. Grundlage hierfür ist § 823 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB):

„Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.“

Nicht alle Fälle einer privaten Haftung sind so schlicht und harmlos wie das beim Fußballspielen zerschossene Fenster des Nachbarn oder der Rotweinfleck auf dem Teppich des Nachbarn. Der entstandene Schaden kann so hoch sein, dass die wirtschaftliche Existenz des Verursachers in Frage steht.

Wird festgestellt, dass er für den Schaden verantwortlich ist, muss er für den gesamten Schaden einstehen. Dazu gehören bei einem Sachschaden die Kosten der Wiederherstellung oder des Ersatzes der beschädigten Gegenstände und Folgeschäden wie etwa ein Nutzungsausfall. Sind Personen verletzt, fallen Behandlungskosten und Verdienstausschlag an. Oft hat der Verletzte Anspruch auf Schmerzensgeld oder, bei bleibenden Schäden als Folge des Unfalls, auf eine lebenslange Rente.

Der Verursacher haftet mit seinem gesamten Vermögen, mit Haus und Grundbesitz, mit seinem Bankguthaben, Lohn und Gehalt. Sogar auf eine spätere Erbschaft oder einen Lottogewinn kann zugegriffen werden.

Die private Haftpflicht- versicherung

Nur der Abschluss einer Haftpflichtversicherung schützt den Versicherten und seine Familie vor möglicherweise ruinösen Schadensersatzansprüchen.

Die Haftpflichtversicherung

- prüft, ob und in welcher Höhe eine Verpflichtung zum Schadensersatz besteht,
- zahlt den Schadensersatz, die Wiedergutmachung in Geld, wenn der Anspruch begründet ist
- und wehrt unbegründete Schadensersatzansprüche ab. Kommt es darüber zum Rechtsstreit mit demjenigen, der den Anspruch auf Schadensersatz stellt, führt der Haftpflichtversicherer den Prozess und trägt die Kosten.

Die Haftpflichtversicherung bietet also auch eine Art Rechtsschutz bei unberechtigten Haftungsansprüchen. Neben den gesetzlichen Bestimmungen gehören auch die so genannten Allgemeinen Versicherungsbedingungen zu den verbindlichen Grundlagen des Vertrages.

Die Mindestdeckungssumme sollte in der privaten Haftpflicht mindestens zwei Millionen Euro für Personenschäden und eine Million Euro für Sachschäden betragen.

Was sind unberechtigte Ansprüche?

Weist der Haftpflichtversicherer unberechtigte Ansprüche zurück, heißt es oft: „Die Versicherung will nicht zahlen.“ Richtig ist, dass der vermeintliche Verursacher des Schadens nicht zahlen muss, weil für ihn keine rechtliche Verpflichtung besteht – etwa weil er den Schaden nicht schuldhaft verursacht hat. Der Haftpflichtversicherer hat dann nach den Versicherungsbedingungen die Ansprüche abzuwehren. Er darf in diesen Fällen nicht zahlen. Andererseits zahlt der Haftpflichtversicherer entgegen weit verbreiteter Ansicht sogar dann, wenn der Schaden grob fahrlässig herbeigeführt wurde.



Fragen und Antworten

Wer ist versichert?

Die Haftpflichtversicherung schützt zunächst den Versicherungsnehmer. Er ist der Vertragspartner und hat damit alle Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag.

Auch Familienmitglieder des Versicherungsnehmers, Ehepartner und Kinder, sind durch die private Haftpflichtversicherung geschützt. Auch wenn keine Ehe geschlossen wurde, kann der Versicherungsschutz in aller Regel auf den Lebenspartner erweitert werden. Hierfür muss der Name des Partners in den Vertrag aufgenommen werden.

Der Schutz der Haftpflichtpolice erstreckt sich auch auf Haushalts- und Gartenhilfen oder Babysitter: Kommt zum Beispiel ein Nachbar durch Nachlässigkeit des Babysitters während seiner Tätigkeit zu Schaden, greift in aller Regel die Haftpflichtversicherung der versicherten Familie.

Stirbt der Versicherungsnehmer, besteht der Schutz der Haftpflichtversicherung für die Angehörigen weiterhin – bis zur nächsten Prämienfälligkeit. Zahlt der überlebende Ehepartner die nächste Prämie, wird er automatisch Vertragspartner und führt den bestehenden Versicherungsvertrag weiter.

Wie lange sind Kinder mitversichert?

Kinder sind grundsätzlich über die Familienhaftpflicht versichert, solange sie nicht volljährig sind. Auch mit einer Heirat endet der Versicherungsschutz der Familienhaftpflicht für Tochter oder Sohn. Solange das Kind aber zur Schule geht, eine Berufsausbildung macht oder studiert, ist es unabhängig von seinem Alter weiterhin über die Eltern haftpflichtversichert. Dies gilt auch, wenn einer Lehre unmittelbar ein Studium folgt. Dies gilt auch für die üblichen Wartezeiten zwischen den Ausbildungsabschnitten.

Für Rechtsreferendare und Lehramtsanwärter endet der Versicherungsschutz in der Regel mit dem ersten Staatsexamen. Muss der Sohn vor oder nach der Berufsausbildung oder während dieser Zeit zur Bundeswehr oder Zivildienst leisten, bleibt der Versicherungsschutz über die private Haftpflichtversicherung der Eltern bestehen.

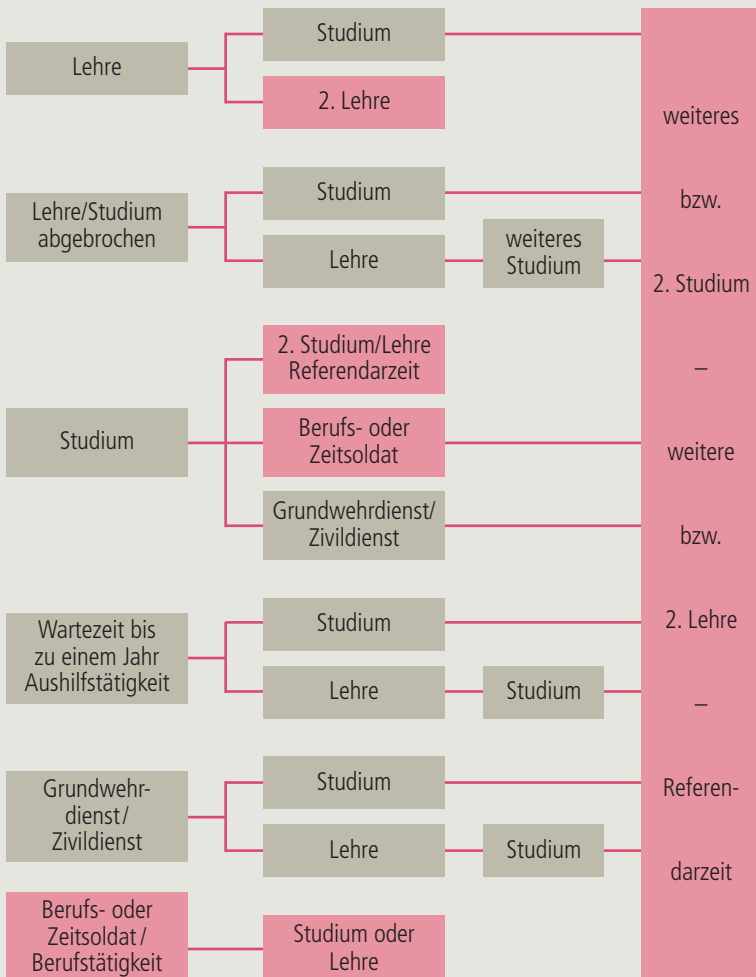
Was ist nicht versichert?

Die im Haftpflichtversicherungsvertrag Versicherten können Leistungen der Police natürlich nicht in Anspruch nehmen für Schäden, die sie selbst erlitten haben oder die sie sich gegenseitig zugefügt haben. Verursacht etwa die Putzfrau oder der Babysitter einen Schaden im Haushalt der Familie oder kommt ein Familienmitglied zu Schaden, greift der Versicherungsschutz der Police nicht. Hierfür benötigt die Haushaltshilfe eine eigene Haftpflichtversicherung.

Vom Schutz der Haftpflichtversicherung ausgeschlossen sind zudem:

- Schäden, die vorsätzlich herbeigeführt wurden
- reine Vertragsverpflichtungen wie z. B. der Anspruch auf Rückzahlung eines Darlehens
- Geldstrafen und Bußgelder
- Schäden, die durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder eines Luft- oder Wasserfahrzeuges herbeigeführt wurden – hierfür gibt es spezielle Haftpflichtversicherungen wie etwa die **Kfz-Haftpflichtversicherung**, die jeder Halter eines Kraftfahrzeuges abschließen muss

Wie lange sind Kinder über die Haftpflichtversicherung der Eltern versichert?



■ Noch über die Eltern versichert

■ Nicht mehr über die Eltern versichert, eigene PHV erforderlich

Privater Schutz

Die privaten Haftpflichtrisiken werden oftmals unterschätzt. Doch auch zu Hause, im privaten Bereich, reicht oft eine kleine Unaufmerksamkeit, um einen großen Schaden zu verursachen.

Die Privathaftpflichtversicherung ist deshalb unverzichtbar. Sie schützt den Einzelnen und seine Familie umfassend vor Haftungsansprüchen.

Der Versicherte ist geschützt ...

... als Fußgänger, Radfahrer, Skater

Viele Tausend Menschen kommen Jahr für Jahr im Straßenverkehr zu Schaden. Öfter noch entsteht bei einem Crash beträchtlicher Sachschaden. Nicht selten sind es Radfahrer, Fußgänger oder Skater, die Unfälle verursachen. Ein folgenschweres Unglück ist schnell passiert: Wer hat nicht schon einmal in Eile trotz roter Ampel die Straße überquert, um den Bus noch zu erreichen.

Oder wenn ein junger Skater ohne zu bremsen über die Kreuzung jagt: Ein Auto muss ausweichen und beschädigt mehrere geparkte Fahrzeuge. Das wird teuer für den Fußgänger oder Skater.

Die Privathaftpflichtversicherung schützt den Versicherten vor den Haftungsrisiken als Fußgänger, Radler, Rollschuh- oder Skateboardfahrer.

Schäden, die beim Gebrauch eines Autos, Motorrads, Mofas o. Ä. entstanden sind, sind nicht durch die private Haftpflichtversicherung gedeckt. Für Kraftfahrzeuge ist der Abschluss einer Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben.

Nur Arbeitsfahrzeuge wie etwa Aufsitzrasenmäher oder Schneeräumgeräte bis 20 km/h Höchstgeschwindigkeit und Kraftfahrzeuge bis 6 km/h sind von der Versicherungspflicht ausgenommen. Behinderte, die zur Fortbewegung einen Elektrorollstuhl (bis 6 km/h) benötigen, sind über ihre private Haftpflichtversicherung geschützt.



„Ich hätte nie gedacht, dass so etwas passieren kann ...“

Es gibt unzählige Möglichkeiten, wie Schäden entstehen können. Riskieren Sie nicht Ihr Privatvermögen.

... als aufsichtspflichtige Eltern minderjähriger Kinder

Beispiel: Die sechs Jahre alte Tochter des Versicherten kokelt mit dem achtlos auf dem Wohnzimmertisch abgelegten Feuerzeug und entfacht ein Feuer. Das Mehrfamilienhaus brennt nieder, zwei Nachbarn werden schwer verletzt. Die Gebäudeversicherung des Hauseigentümers nimmt die Eltern des zündelnden Kindes in Regress (siehe auch S. 11).

... beim Sport

Beim Fußball ist schon so mancher Ball nicht im Netz, sondern in der Fensterscheibe des Geschäfts nebenan gelandet. Oder beim Skifahren: So mancher Flachländer, der die Pistenregeln noch nicht so gut kennt oder sein Können überschätzt, bringt andere in Gefahr. Bricht sich ein anderer Skifahrer durch Leichtsinns oder Unvermögen eines anderen ein Bein, muss dieser gegebenenfalls für Bergungskosten, Krankenhausbehandlung und Verdienstausschluss aufkommen. Die private Haftpflichtversicherung deckt diese Kosten.



Nicht alles ist gedeckt!

Boote und Wassersport

Wer mit Ruder- oder Paddelbooten, Kanus oder ähnlichen Wassersportfahrzeugen einen Schaden verursacht, ist durch die private Haftpflichtversicherung geschützt. Auch für Schäden durch die Benutzung fremder, geliehener oder gemieteter Segelboote oder Surfbretter bietet die private Haftpflichtversicherung Deckung.

Für Schäden durch eigene Segelboote oder Surfbretter sowie durch motorgetriebene Boote – eigene und fremde – ist der Abschluss einer **Sportboothaftpflichtversicherung** erforderlich.

Reiten

Wer Besitzer eines Pferdes ist, benötigt eine spezielle **Tierhalterhaftpflichtversicherung** (siehe S. 14). Wer jedoch auf einem geliehenen Pferd einer Reitschule oder eines Freundes ausreitet, ist durch die private Haftpflichtversicherung geschützt: Scheut das geliehene Pferd und wird dabei jemand verletzt oder ein parkendes Fahrzeug beschädigt, ist dieser Schaden damit gedeckt. Nicht unter den privaten Haftpflichtversicherungsschutz fallen allerdings Haftungsansprüche, die der Besitzer des Pferdes wegen Verletzungen des Pferdes geltend macht, etwas wenn es lahm geritten wurde.

... im Ausland

Die private Haftpflichtversicherung gilt weltweit. Wer im Urlaub, im Ferienhaus oder während eines Besuchs im Ausland einen Haftpflichtschaden verursacht, ist geschützt. Das gilt auch beispielsweise für den mitversicherten Sohn, der als Austauschschüler im Ausland studiert. Voraussetzung ist in der Regel jedoch, dass der Auslandsaufenthalt nicht länger als ein Jahr dauert. Bei längerer Abwesenheit müssen gegebenenfalls besondere Vereinbarungen mit dem Haftpflichtversicherer getroffen werden.

... in Haus und Wohnung

Für den Mieter einer Wohnung oder eines Einfamilienhauses besteht der Schutz der Privathaftpflichtversicherung für Schäden, die von Wohnung oder Haus ausgehen. Das Gleiche gilt für den Eigentümer eines Einfamilienhauses, sofern er es selbst bewohnt.

Für die Schnee- und Eisbeseitigung und die Reinigung der Gehwege sind in der Regel die Eigentümer der anliegenden Grundstücke verantwortlich.

Diese Pflicht wird oftmals per Mietvertrag auf die Mieter übertragen, die dann gegebenenfalls bei entsprechenden Wetterverhältnissen turnusmäßig den Bürgersteig und die Wege auf dem Grundstück von Schnee und Eis zu befreien haben. Versäumt ein Mieter, rechtzeitig zu streuen und Schnee zu räumen, muss er haften, wenn beispielsweise eine Passantin stürzt und sich verletzt.

Noch größer sind die Gefahren, die von einem Einfamilienhaus ausgehen. Der Mieter oder Eigentümer ist verantwortlich für den Zustand des Hauses. Verletzt sich ein Fußgänger, weil sich ein Ziegel vom maroden Dach löst oder der Gehweg nicht gestreut war, wird dem Eigentümer vorgeworfen, seine **Verkehrssicherungspflicht** verletzt zu haben.

Der Vermieter einer Eigentumswohnung oder eines Hauses braucht, gegebenenfalls durch einen Prämienzuschlag zur Privathaftpflichtversicherung oder durch eine Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung, zusätzlichen Risikoschutz gegen Ansprüche der Mieter, wenn diese durch einen Mangel an der Wohnung einen Schaden erleiden.



Kinder, Kinder! Haftung und Aufsichtspflicht



Wann haften Kinder?

Kinder sind grundsätzlich bis Vervollendung des siebten Lebensjahres schuldunfähig. Sie sind für ihr Tun nicht verantwortlich. Ist das Kind älter als sieben Jahre, entfällt die Haftung des Kindes nur dann, wenn im Schadensfall die erforderliche Einsicht fehlte (§ 828 BGB). Das muss von dem schädigenden Kind bzw. dem gesetzlichen Vertreter nachgewiesen werden. Ob diese Einsichtsfähigkeit vorlag, kann nur nach den Umständen des Einzelfalles beurteilt werden.

Besonders hoch sind die Anforderungen auf der Straße: Regeln sind zu beachten, Signale zu deuten. Und wie schnell ist das nahende Fahrzeug? Jüngere Kinder sind auf Grund ihrer psychischen und körperlichen Fähigkeiten noch nicht in der Lage, komplexe Situationen und Risiken im Straßenverkehr zu verstehen und richtig einzuschätzen. Hier können Kinder deshalb erst ab zehn Jahren zur Verantwortung gezogen werden. Kinder, die einen Unfall verursacht haben, haften nur, wenn sie zu diesem Zeitpunkt mindestens zehn Jahre alt waren (§ 828 BGB).

Nach der jüngsten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes gilt dies aber nur dann, wenn der Unfall im bewegten Straßenverkehr geschah. So kann ein Neunjähriger, der ein parkendes Auto beschädigt, gleichwohl haften müssen.

Aufsicht und Aufsichtspflicht

Nicht nur das Kind als der eigentliche Schadenverursacher kann ersatzpflichtig gemacht werden. „Eltern haften für ihre Kinder“ – jeder kennt die Mahnung, die in so manchem Hof und an vielen Baustellenzäunen zu lesen ist. Der Hinweis stimmt nicht ganz: Verursacht ein Kleinkind einen Schaden, müssen zwar gegebenenfalls die Eltern haften – aber nur dann, wenn sie nicht in erforderlichem Maße auf ihren Nachwuchs aufgepasst, wenn sie also ihre Aufsichtspflicht verletzt haben.

Neben dem Kind selbst kann auch eine Haftung desjenigen in Frage kommen, der die Aufsicht über das schädigende Kind hatte. Das sind in aller Regel die Eltern. Damit können aber auch andere betraut sein – Lehrer und Erzieher, die Großeltern, Pflegeeltern, das Kindermädchen oder die Tagesmutter.

Was aber diese Aufsichtspflicht bedeutet, in welchem Maße und mit welchen Mitteln das Kind tatsächlich beaufsichtigt werden muss und wann also diese Aufsichtspflicht von Eltern oder anderen Personen verletzt wird, ist nicht pauschal zu beantworten.



Nach § 832 BGB hat derjenige, der kraft Gesetzes oder Vertrages zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, den Schaden zu ersetzen, die diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt.

Verletzt beispielsweise der fünfjährige Sprössling seinen Spielgefährten beim Indianerspielen mit dem Pfeil am Auge, so geht das Gesetz davon aus, dass die Eltern für diesen Schaden wegen einer Verletzung der Aufsichtspflicht aufzukommen haben. Sie können nur dann von der Haftung entlastet werden, wenn sie nachweisen können, dass sie zur Beaufsichtigung alles Erforderliche getan haben oder der Schaden auch bei ordentlicher Aufsichtsführung entstanden wäre.

In welchem Maße und mit welchen Mitteln etwa ein neunjähriger Junge auf öffentlichen Straßen beaufsichtigt werden muss, kann nur im Einzelfall beurteilt werden.

Ob gegenüber dem Kind oder gegenüber den Eltern oder anderen Aufsichtspersonen Schadensersatzansprüche gestellt werden: Die private Familienhaftpflichtversicherung übernimmt die Leistungen gegenüber dem Geschädigten, wenn der Anspruch begründet ist.

Die Aufsicht der Eltern, aber auch des Babysitters, der Tagesmutter und pädagogischer Fachkräfte über die Kinder soll diese selbst vor Schaden bewahren und möglichst verhindern, dass andere geschädigt werden.

Kinder „auf Schritt und Tritt“ zu bewachen, ist kaum möglich und sicher nicht mit den Zielen einer verantwortungsvollen Erziehung zu selbstständigem, verantwortungsbewusstem Handeln vereinbar. Zur Persönlichkeitsentwicklung brauchen Kinder Freiräume, keine dauernde Überwachung. Wie weit die gebotene Aufsicht jeweils gehen sollte, müssen Eltern und Erzieher je nach Situation, Alter, Eigenart und Charakter des Kindes abwägen.

Gesetzliche Aufsichtspflicht: Sie besteht für Eltern, Lehrer an Schulen und Ausbilder – kraft Gesetzes. Sie ist nicht vom Einverständnis der Aufsichtspflichtigen abhängig.

Vertragliche Aufsichtspflicht: Sie wird durch eine entsprechende Vereinbarung übertragen, etwa an Träger einer Betreuungseinrichtung, Erzieher, Vereine oder Babysitter. Die Vereinbarung muss nicht durch einen schriftlichen Vertrag fixiert werden: Entscheidend ist der beiderseitige Wille, die Aufsichtspflicht zu übernehmen bzw. zu übertragen.

Gefälligkeitsaufsicht: Wer nur aus Gefälligkeit, also unentgeltlich, ein Kind beaufsichtigt, übernimmt nicht die Aufsichtspflicht. Im Falle eines Schadens muss demnach der Nachbar, die Oma oder die Bekannte, die gelegentlich und für kurze Zeit „aufpassen“, in der Regel nicht haften.



Besondere private Risiken

Haftpflichtschutz für Haus und Grund

Besitzer eines Mehrfamilienhauses, Vermieter eines Einfamilienhauses oder Besitzer eines unbebauten Grundstücks brauchen **speziellen Haftpflichtschutz**. Wer Grund und Boden besitzt, muss im Rahmen seiner Verkehrssicherungspflicht dafür Sorge tragen, dass Passanten und Benutzer seines Grundstücks und seines Hauses keinen Schaden erleiden.

Dazu gehören zum Beispiel die in den Kommunen geregelten Pflichten zu Winterdiensten wie Schneeräumen und Streuen auf den Gehwegen.

Der Besitzer muss auch dafür sorgen, dass die Wege und Treppen auf dem Grundstück und im Haus keine Stolperfallen, etwa durch hoch stehende Steinplatten, aufweisen oder dass der Hauseingang ausreichend beleuchtet ist.

Beschädigt ein herabstürzender Dachziegel ein parkendes Auto, muss der Hausbesitzer haften – es sei denn, er kann nachweisen, dass er das Gebäude durch zuverlässige Fachleute hat errichten und regelmäßig prüfen lassen.

Auch Besitzer von Einfamilienhäusern mit Einliegerwohnungen, die rechtlich als Zweifamilienhäuser gelten, brauchen eine **Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung**. Nur, wenn beide Wohnungen vom Versicherungsnehmer bewohnt werden und räumlich weder voneinander getrennt noch abgeschlossen sind, besteht Versicherungsschutz durch die Privathaftpflichtversicherung.

Bei Gebäuden, die für eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern errichtet worden sind, gilt: Die Gefahren, die von der Wohnung, dem dazugehörigen Kellerraum und eventuell vorhandenem abgegrenztem Parkplatz ausgehen, sind über die Privathaftpflichtversicherung des Wohnungseigentümers gedeckt. Doch auch von anderen Teilen von Gebäude und Grundstück, etwa von Außenwänden und Dach, vom Treppenhaus oder vom Gemeinschaftskeller, den Wegen und dem Garten, können Gefahren ausgehen. Hierfür muss die Gemeinschaft der Eigentümer eine **Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung** abschließen.





Haftung als Bauherr

Wer ein Haus baut oder auch nur einen Wintergarten anbaut, wird zum Bauherren – und trägt die Verantwortung für die Sicherheit am Bau. Ungesichertes Baumaterial als Stolperfalle, ungesicherte Schächte, durch die Baumaßnahmen beschädigte Nachbargebäude: Viele Risiken und Gefahren können den Bauherren teuer zu stehen kommen.

Bei kleineren Bauvorhaben bis zu einer veranschlagten Bausumme von in der Regel 50 000 Euro sind Schäden, die im Zusammenhang mit der Bautätigkeit entstehen, durch die Privathaftpflichtversicherung des Bauherren gedeckt. Für **größere Bauten** ist der Abschluss einer **Bauherrenhaftpflichtversicherung** notwendig.

Auch, wenn der Bauherr alle mit dem Bau verbundenen Aufgaben auf Fachleute überträgt und Architekten, Bauunternehmen und Handwerksbetriebe mit der Ausführung betraut, ist er damit nicht von den eigenen Sorgfaltspflichten befreit.

Er kann sehr schnell mit Schadensersatzforderungen konfrontiert werden, etwa wegen Verletzung seiner Verkehrssicherungs- oder der Überwachungspflicht.

Der Bauherr hat seine Verkehrssicherungspflicht schuldhaft verletzt, wenn auch für ihn als Laien die bestehenden Gefahren erkennbar waren. Er muss sich auch persönlich um seine Baustelle kümmern. Er ist verpflichtet, die Sicherheit auf seiner Baustelle zu kontrollieren und die am Bau Beteiligten sorgfältig auszuwählen.

Ein Unglück auf einer Baustelle kann viele Ursachen haben. Natürlich ist der Bauherr in vielen Fällen nicht der einzige am Schaden Beteiligte, der haftet. Meistens sind der Bauleiter, der Architekt oder ein Bauhandwerker ebenfalls verantwortlich. Auf Grund einer sogenannten **gesamtschuldnerischen Haftung** kann es aber sein, dass der Bauherr den vollen Schaden bezahlen muss, wenn der Geschädigte ihn in Anspruch nimmt – auch, wenn er vielleicht nur zehn Prozent der Schuld trägt. Der Bauherr beziehungsweise sein Versicherer wird dann die restlichen 90 Prozent bei den anderen am Schaden Beteiligten regressieren.

Oft wird der Bauherr zu Unrecht in Anspruch genommen, weil er als Laie eine konkrete Gefahr nicht erkennen konnte und ihn keine Schuld trifft. In diesen Fällen hilft ihm die Bauherrenhaftpflichtversicherung, die unbegründeten Ansprüche abzuwehren.

Haftung als Tierhalter

Wird ein Mensch durch ein Tier verletzt oder getötet oder verursacht ein Tier einen Sachschaden, so muss der Halter des Tieres dafür haften. Der Tierhalter haftet auch dann, wenn ohne sein Zutun durch das Verhalten des Tieres ein Schaden verursacht wurde. Er haftet somit nicht nur im Falle des eigenen Verschuldens, sondern über die Gefährdungshaftung (siehe S. 21). Für Haustiere, die aus beruflichen Gründen gehalten werden oder zur Lebensführung des Halters erforderlich sind (wie etwa ein Blindenhund), gilt dies nicht.

Krallen, Zähne, scharfe Schnäbel können auch Verletzungen verursachen. Schäden, die Katzen, Meerschweinchen, Wellensittiche und ähnliche Wohnungsgenossen verursachen, sind durch die private Haftpflichtversicherung des Halters gedeckt. Für Pferde, Ponys, Esel und Hunde muss eine besondere **Tierhalterhaftpflicht** abgeschlossen werden. Die gilt auch für Tiere, die zu landwirtschaftlichen oder gewerblichen Zwecken gehalten werden. Dazu können neben Rindern, Schafen und Schweinen auch beispielsweise Hühner und Bienen gehören.



Der tut nichts, der will bloß spielen ...

Die meisten Hunde sind wohl brave Kerlchen, die weder dem Postboten noch Kindern je etwas zu Leide tun würden. Doch auch die friedlichsten Vierbeiner können schwere Schäden verursachen, wenn sie sich beispielsweise von der Leine befreien und auf die Straße laufen. Personen- oder Sachschäden, die Hunde verursacht haben, sind nicht durch die private Haftpflichtversicherung gedeckt. Hier muss zusätzlich eine **Hundehalter-Haftpflichtversicherung** abgeschlossen werden.

In vielen Bundesländern ist für die Haltung bestimmter Hunderassen eine **Hundehalter-Haftpflichtversicherung** vorgeschrieben:

In Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz (ab 31. März 2005), Saarland, Sachsen und Sachsen-Anhalt gilt diese Versicherungspflicht für bestimmte, als gefährlich eingestufte Hunderassen.

In Berlin gilt diese Pflicht für alle Hunde, die vom 1. Januar 2005 an neu angeschafft wurden.

In Bayern und Baden-Württemberg wird die Erlaubnis zum Halten eines als Kampfhund eingestuftes Hundes in der Regel vom Nachweis einer Haftpflichtversicherung abhängig gemacht.

Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung

Wer mit Öl heizt, trägt eine große Verantwortung. Auch für Einfamilienhäuser ist Haftpflichtschutz für die Öltanks, eine so genannte **Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung**, unverzichtbar. Trotz aller turnusmäßigen Kontrollen und Maßnahmen zur Vorbeugung ist kein Besitzer vor Schäden gefeit. Zur Ölheizung gehören Tanks, in denen das Öl gelagert wird. Sie sind im Keller installiert oder liegen im Erdreich und haben oft ein Fassungsvermögen von mehreren tausend Litern. Wenn Öl aus den Tanks sickert und das Grundwasser verseucht, können die enormen Kosten für Rettungsmaßnahmen die Existenz des Besitzers in Frage stellen.

Sobald Gewässer durch auslaufendes Öl zu verseuchen drohen, werden die Behörden das Ausbaggern und Entsorgen des verschmutzten Erdreichs anordnen, Sperr- und Beobachtungsb Brunnen anlegen und alles tun, um einen Gewässerschaden zu verhindern oder einzudämmen. Der Inhaber des Tanks muss für alle Rettungsmaßnahmen einstehen. Nicht selten entstehen so Schadensersatzforderungen von mehreren 100 000 Euro. Die Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung gewährt in diesen Fällen Schutz.

Fliegen

Nur Fliegen ist schöner, heißt es oft. Ein besonderer Reiz liegt wohl auch in der damit verbundenen Gefahr. Für dieses Risiko muss eine **spezielle Haftpflichtversicherung** abgeschlossen werden. Das Luftverkehrsgesetz schreibt dies vor. Luftfahrzeuge im Sinne des Gesetzes sind auch Flugdrachen und Gleitschirme, die von Motorbooten gezogen werden.

Sogar für die meisten flugfähigen, ferngesteuerten Flugmodelle ist eine **spezielle Luftfahrzeughaftpflichtversicherung** erforderlich. Denn es handelt sich nicht bloß um harmloses Spielzeug: Ein außer Kontrolle geratenes Flugzeugmodell kann für Unbeteiligte zu einer tödlichen Gefahr werden.

Auch Flugmodelle und Drachen sind, soweit keine Pflichtversicherung besteht, vom Versicherungsschutz der privaten Haftpflichtversicherung erfasst.

Die Haftung für Folgen aus Gewässerschäden ist in § 22 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) geregelt. Danach haftet der Inhaber eines Öltanks – oder einer anderen Anlage mit gewässerschädlichen Stoffen – ohne Verschulden und der Höhe nach unbegrenzt. Ob der Tankbesitzer zum Auslaufen des Tanks beigetragen hat oder ob die Schuld hierfür zum Beispiel beim Hersteller oder Installateur des Tanks liegt, spielt keine Rolle. Es kommt allein darauf an, dass das Öl aus der Anlage in ein Gewässer gelangt ist.

Jagen

Ein Jagdgast stürzt vom schlecht gewarteten Hochsitz. Ein Pilzsammler wird von einem Jagdhund gebissen, ein anderer Jagdhund mit Wild verwechselt und von einer Kugel getroffen. Leider sind solche Geschichten selten Jägerlatein: Jagdunfälle sind keine Seltenheit. Auch der verantwortungsvollste Jäger kann schwere Schäden verursachen.

Für einen Jagdunfall und den sich daraus ergebenden Schaden kann der Jäger, aber auch der Jagdpächter oder der Jagdveranstalter verantwortlich sein.

Der Jäger muss, über die private Haftpflichtversicherung hinaus, eine **spezielle Jagdhaftpflichtversicherung** abschließen. Das Bundesjagdgesetz schreibt dies vor. Das Gesetz regelt auch, wer zur Jagd berechtigt ist. Voraussetzung ist immer ein gültiger Jagdschein. Dieser wird nur erstellt, wenn der Antragsteller nachweist, dass er eine Jägerprüfung erfolgreich abgelegt und eine Jagdhaftpflichtversicherung abgeschlossen hat.

Die Haftungsrisiken der Jagd sind damit abgedeckt – einschließlich des Risikos welches mit dem erlaubten Besitz und Gebrauch von Schusswaffen verbunden ist. In der Regel ist auch das Halten und Führen von bis zu zwei Jagdhunden – auch außerhalb der Jagd – in der Jagdhaftpflichtversicherung mitversichert. Für diese muss dann keine gesonderte Tierhalterhaftpflichtversicherung abgeschlossen werden.

Die gesetzlich geforderten Mindestdeckungssummen in der Jagdhaftpflichtversicherung betragen 500 000 Euro für Personenschäden und 50 000 Euro für Sachschäden. Üblicherweise bieten Versicherer die Jagdhaftpflichtversicherung mit sehr viel höheren Versicherungssummen an.





Was ist im Schadensfall zu beachten?

Jede vertragliche Vereinbarung – dazu gehört auch der Versicherungsvertrag – funktioniert nur dann reibungslos, wenn sich die Vertragspartner an die getroffenen Abmachungen halten. Aus dem Versicherungsvertragsgesetz und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung **ergeben sich** somit einige **Pflichten**. Wenn ein Schadensfall eingetreten ist, muss der Versicherte vor allem

- den Schaden innerhalb einer Woche dem Versicherer melden,
- die Umstände, die zum Schaden geführt haben, wahrheitsgemäß und genau schildern,
- gegen einen vom Geschädigten beantragten gerichtlichen Mahnbescheid unverzüglich Widerspruch einlegen, den Versicherer von einer erhobenen Klage umgehend informieren und alle gerichtlich zugehenden Schriftstücke dem Versicherer schnellstens zukommen lassen und
- der Versicherte sollte ohne vorherige Absprache mit seinem Versicherer möglichst kein Schuldbekenntnis abgeben und keine Zahlung an den Geschädigten leisten. Nach einer Rechtsprüfung wird er im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht regulieren – hat der Versicherte bereits eine größere Summe entrichtet, muss er die Differenz selbst tragen.

Ehrensache! Nur gut gesichert Gutes tun

Die vom GDV in der Reihe Versicherungen klipp + klar herausgegebene Broschüre „Sicherheit im Ehrenamt“ gibt Ihnen weitere wichtige Informationen zum Thema Versicherungsschutz bei ehrenamtlichen Tätigkeiten.

Die Broschüre steht auf unserer Website www.klipp-und-klar.de zum Download bereit oder kann über die angegebene Hotline bestellt werden.

Wer im Rahmen seiner ehrenamtlichen Tätigkeit viel Kontakt mit Menschen hat, trägt ein höheres Risiko, einen Schaden zu verursachen. Deshalb **haften Ehrenamtliche selbst nur eingeschränkt**, wenn sie im Ehrenamt einen Schaden verursachen. Für sie besteht in der Regel ein Freistellungsanspruch gegen die in voller Höhe haftende Trägerorganisation. Nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haften Ehrenamtliche im Verhältnis zu den geschädigten Dritten selbst.

Der einzelne Ehrenamtliche kann und sollte sich auch privat gegen Schadensersatzansprüche schützen. Nur öffentliche oder gesetzlich ausdrücklich als ehrenamtliche Tätigkeit bezeichnete Ehrenämter sowie solche, bei denen es sich um eine so genannte „verantwortliche“ Tätigkeit handelt, sind vom Schutz der privaten Haftpflichtversicherung ausgeschlossen – wenn die Ehrenamtlichen in Ausübung ihres Amtes einen Schaden verursachen. Die gilt zum Beispiel für Gemeinderäte, Betriebsräte und verantwortlich leitende Ämter in Vereinen. Versicherungsschutz kann hier über eine gesonderte Betriebs- oder Vereinshaftpflichtversicherung des Trägers genommen werden.

Für sonstige freiwillige Tätigkeiten, die nicht mit einer besonderen Verantwortung verbunden sind, besteht in aller Regel Versicherungsschutz durch die private Haftpflichtversicherung.

Ehrenamtlich engagierte Bürger, die sich freiwillig und unentgeltlich für andere engagieren, tragen eine große Verantwortung. Sie bringen Zeit, Kraft und Engagement ein für Ziele und Aktivitäten, die anderen Mitbürgern zugute kommen. Jede Initiative, jede Organisation, die Ehrenamtliche beschäftigt, sollte ihrerseits der Verantwortung gegenüber den einzelnen Engagierten Rechnung tragen und sie vor haftungsrechtlichen Risiken schützen.

Dieses Risiko sollte klar der Organisation als Träger des ehrenamtlichen Engagements zugewiesen werden: Vereine und Initiativen sollten in ihrem Auftrag tätige Ehrenamtliche und freiwillig Engagierte in jedem Fall von der Haftung für Schäden durch Fahrlässigkeit freistellen. Der Haftpflichtversicherungsschutz des Einzelnen sowie des Trägers sollte in diesen Fällen immer über eine **Betriebs- bzw. Vereinshaftpflichtversicherung** sichergestellt werden.



Einige Begriffe zum Thema Haftung

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

Wer mit Absicht oder willentlich einen anderen verletzt oder schädigt, tut dies mit Vorsatz. Grob fahrlässig handelt, wer sehr einfache und nahe liegende Erwägungen außer Acht lässt, die einen Schaden verhindert hätten. Nach der gängigen Rechtsprechung handelt diejenige bzw. derjenige grob fahrlässig, der die erforderliche Sorgfalt nach den gesamten Umständen in ungewöhnlich hohem Maße verletzt und unbeachtet lässt, was jedem hätte einleuchten müssen.

Gefährdungshaftung

Viele Unfälle sind nicht auf ein Verschulden zurückzuführen. Verletzte und Geschädigte haben dennoch Anspruch auf Entschädigung, wenn eine Gefährdungshaftung in Frage kommt.

Diesem Haftungsgrund liegt die Annahme zu Grunde, dass z. B. von bestimmten Maschinen, etwa dem Auto, aber auch von Hunden eine **Gefährdung oder Betriebsgefahr** ausgeht. So kann ein Kraftfahrer, auch wenn er vorsichtig, angemessen und den Regeln der Straßenverkehrsordnung gemäß fährt, dennoch im Falle eines Unfalls für den Schaden eintreten müssen. Auf ein Verschulden kommt es nicht an, der Fahrzeughalter haftet aus der reinen Betriebsgefahr des Kraftfahrzeugs.

Der Halter kann sich entlasten und damit seine Schadensersatzpflicht abschließen, wenn der Unfall auf ein unabwendbares Ereignis zurückzuführen ist. Dieser Einwand gilt nur noch zwischen motorisierten Verkehrsteilnehmern. Gegenüber Fußgängern, Radfahrern und anderen nicht motorisierten Verkehrsteilnehmern gilt nach neuem Schadensrecht nur höhere Gewalt als entlastender Einwand.

Schmerzensgeld

Schmerzensgeld ist eine „billige Entschädigung in Geld“, die der Geschädigte für Beeinträchtigungen erhält, die nicht klar zu beziffernde Vermögensschäden darstellen.

Bisher konnte nur Schmerzensgeld beanspruchen, wer durch Verschulden oder Fehlverhalten des Verursachers zu Schaden gekommen ist. Das neue Schadensersatzrecht – seit August 2002 in Kraft – erweitert den Anspruch auf Schmerzensgeld: Auch bei Gefährdungshaftung kann jetzt über die Schadensersatzleistungen für Vermögensschäden hinaus Schmerzensgeld geltend gemacht werden.



Aus der Reihe „Versicherungen klipp + klar“ können folgende Broschüren unter der Hotline 08 00/742 43 75 oder über die Website www.klipp-und-klar.de bestellt werden:

- Sicherheit für ein langes Leben
Die neue Rente
- Vorsorgen mit staatlichen Zulagen
Die Riester-Rente
- Vorsorgen mit steuerlicher Förderung
Die Basisrente
- Sozial- und Individualversicherung in Deutschland
Versicherungen staatlich und privat
- Attraktiv für Arbeitgeber und Arbeitnehmer
Die betriebliche Altersversorgung
- Altersvorsorge und Risikoschutz
Lebensversicherung – Ihre private Vorsorge
- Risikoschutz und Existenzsicherung
Die private Berufsunfähigkeitsversicherung
- Mehr Sicherheit für Betriebe und Freiberufler
Versicherungen für Selbstständige
- Mit Sicherheit zum Eigenheim
Versicherungen für Bauherren
- Einbruchschutz für Haus und Wohnung
Sicher ist sicher
- Recht gehabt und auch bekommen
Im Streitfall hilft die Rechtsschutzversicherung
- Richtig versichert in den Urlaub
Reisen ohne Risiko
- Gut gesichert Gutes tun
Sicherheit im Ehrenamt
- Vorsehen statt Nachsehen
Die Unfallversicherung – Ihr Schutz für alle Fälle
- Gut abgesichert unterwegs
Versicherungen rund ums Auto

Folgende Broschüren der Reihe „ZUKUNFT klipp + klar“ können über die Hotline 08 00/742 43 75 oder über die Website www.klipp-und-klar.de bestellt werden:

- **Jetzt geht's los**
Tipps und Infos für Schulabgänger
- **Startklar**
Tipps und Infos für Uni-Absolventen
- **Lebenslauf**
Tipps und Infos für Berufstätige und Jobsuchende
- **Aufbruch**
Tipps und Infos für Existenzgründer
- **Einzelausgabe**
Tipps und Infos für Singles
- **Zeit zu zweit**
Tipps und Infos für Paare
- **Menschenskinder**
Tipps und Infos für Eltern
- **Fortschritt**
Tipps und Infos für Berufsaussteiger

PRIVATE HAFTPFLICHTVERSICHERUNG – FÜR DEN SCHADEN GERADESTEHEN

Leichtsinn oder Missgeschick

ZUKUNFT klipp + klar
Informationszentrum der
deutschen Versicherer